Promotionsordnung für das Langzeitgymnasium der Kantonsschule Zug (PO LZG KSZ)

Vom 26. März 2015 (Stand 1. August 2017)

Die Schulkommission der kantonalen Mittelschulen des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990[1)],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Die Promotionsordnung regelt die Beurteilung und die Promotion am Langzeitgymnasium der Kantonsschule Zug.

§ 2 Information

[1] Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler über den Leistungsstand gemäss Zeugnis und Zwischenbericht.

[2] Die Schule regelt die Information der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler.

1) BGS 414.11

2. Beurteilung

2.1. Zeugnis

§ 3 Beurteilungszeitpunkt

[1] Die promotionswirksame Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mittels Zeugnis erfolgt:

a) in der 1. bis 4. Klasse am Ende beider Semester;
b) in der 5. und 6. Klasse am Ende jeden Schuljahrs.

§ 4 Inhalt

[1] Das Zeugnis enthält:

a) den Promotionsentscheid;
b) Angaben über die Leistungen in den einzelnen Fächern;
c) die Bestätigung über den Besuch des Unterrichts in weiteren Fächern;
d) den Vermerk über unentschuldigte Absenzen im abgelaufenen Semester respektive Schuljahr;
e) den Vermerk über einen Ein- oder Austritt während des Schuljahrs;
f) Beschlüsse und allfällige Bemerkungen der Promotionskonferenz.

[2] Auf Bemerkungen zur Persönlichkeit oder zur Arbeitshaltung ist im Zeugnis zu verzichten.

[3] Für die Leistungen werden folgende ganze und dazwischen liegende halbe Noten erteilt:

a) 6 = sehr gut
b) 5 = gut
c) 4 = genügend
d) 3 = ungenügend
e) 2 = schwach
f) 1 = sehr schwach

2.2. Zwischenbericht

§ 5 Grundsatz

[1] Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mittels Zwischenbericht ist nicht promotionswirksam.

§ 6 Zwischenbericht in Klassenstufen mit Semesterpromotion

[1] In Klassenstufen mit Semesterpromotion wird Mitte des Semesters der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler erhoben.

[2] Die Schulleitung legt zu Beginn des Schuljahrs die Termine der Zwischenberichte fest.

§ 7 Zwischenbericht in Klassenstufen mit Jahrespromotion

[1] In den Klassenstufen mit Jahrespromotion nimmt die Klassenkonferenz die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie der Klasse vor.

[2] Über die Zusammensetzung und Organisation der Klassenkonferenz entscheidet die Schulleitung.

[3] Die Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler mittels Zwischenbericht erfolgt am Ende des 1. Semesters.

3. Promotion

3.1. Promotionskonferenz

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung

[1] Die Promotionskonferenz nimmt die summative Beurteilung der Schülerinnen und Schüler vor. Sie entscheidet über:

a) die Promotion;
b) die Rückversetzung;
c) die Wegweisung von der Schule.

[2] Stimmberechtigte Mitglieder der Promotionskonferenz sind:

a) das zuständige Mitglied der Schulleitung;
b) die Klassenlehrperson;
c) die Fachlehrpersonen der obligatorischen Fächer.

§ 9 Entscheide und Organisation

[1] Entscheide der Promotionskonferenz werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Klassenlehrperson.

[2] Die Promotionskonferenz kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Paragraphen 11 bis 14 abweichen.

[3] Die Schulleitung lädt zu den Promotionskonferenzen ein und regelt deren Organisation.

3.2. Promotionsfächer

§ 10 Promotionsfächer

[1] Die Promotionsfächer sind:

a) 1. Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Geometrisches Praktikum oder Latein, Religionskunde;

b) * 2. Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Programmieren und Technik oder Latein, Naturwissenschaftliches Propädeutikum, Religionskunde;

c) 3. Klasse: Deutsch, zweite Sprache (Französisch oder Italienisch), dritte Sprache (Englisch oder Französisch oder Latein oder Italienisch), Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach;

d) 4. Klasse: Deutsch, zweite Sprache (Französisch oder Italienisch), dritte Sprache (Englisch oder Französisch oder Latein oder Italienisch), Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach, Medien;

e) 5. Klasse: Deutsch, zweite Sprache (Französisch oder Italienisch), dritte Sprache (Englisch oder Französisch oder Latein oder Italienisch), Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach;

f) 6. Klasse: Deutsch, zweite Sprache (Französisch oder Italienisch), dritte Sprache (Englisch oder Französisch oder Latein oder Italienisch), Mathematik, Physik, Geschichte, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, Kunst und Kultur.

3.3. Promotionsbedingungen

§ 11 Promotion

[1] Die Schülerinnen und Schüler erfüllen die Promotionsbedingungen, wenn:

a) in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

§ 12 Rückversetzung

[1] Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse werden zurückversetzt, wenn innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Semestern die Promotionsbedingungen zwei Mal nicht erfüllt sind.

[2] Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse werden aufgrund ihrer Leistungen während beider Semester der 4. Klasse beurteilt, wenn sie am Ende des 2. Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllen. Eine Rückversetzung erfolgt, wenn in den beiden Zeugnissen der 4. Klasse:

a) insgesamt die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
b) insgesamt mehr als sechs Noten unter 4 erteilt wurden.

[3] Die Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse werden zurückversetzt, wenn am Ende des Schuljahrs die Promotionsbedingungen nicht erfüllt sind.

[4] Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 6. Klasse die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, sind zu den Maturitätsprüfungen zugelassen.

[5] Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfung kann die 6. Klasse einmal wiederholt werden, auch wenn bereits einmal eine Rückversetzung erfolgt ist.

[6] Bei einer Rückversetzung besteht kein Anspruch auf die Neuführung eines bisher besuchten Fachs.

§ 13 Freiwillige Repetition

[1] Die Schülerinnen und Schüler können beim zuständigen Schulleitungsmitglied einen Antrag auf freiwillige Repetition stellen.

[2] Bei einer freiwilligen Repetition besteht kein Anspruch auf die Neuführung eines bisher besuchten Fachs.

§ 14 Wegweisung von der Schule

[1] Die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse werden von der Schule weggewiesen, wenn sie am Ende des 2. Semesters zurückversetzt werden müssten.

[2] Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von § 13 Abs. 1 des Reglements betreffend das Übertrittverfahren[2)] bis am 1. Dezember in die 1. Klasse eingetreten sind, werden von der Schule weggewiesen, wenn sie am Ende der 1. Klasse die Promotionsbedingungen nicht erfüllen.

[3] Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse werden von der Schule weggewiesen, wenn sie bei einer Rückversetzung oder freiwilligen Repetition im ersten oder zweiten Semester nach Eintritt in die neue Klasse die Promotionsbedingungen nicht erfüllen.

[4] Die Schülerinnen und Schüler werden von der Schule weggewiesen, wenn sie zum zweiten Mal zurückversetzt werden müssten. Dies gilt auch bei freiwilliger Repetition.

[5] Muss eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlassen oder entscheidet sie oder er sich, die Schule zu verlassen, kann das zuständige Schulleitungsmitglied ein Hospitium gewähren. Das Hospitium dauert maximal ein Semester.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

[1] Die Promotionsordnung gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 die 1. bis 5. Klasse besuchen.

[2] Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Repetition oder eines Austauschjahres in eine Klasse, für die bereits diese Promotionsordnung gilt, so werden die neuen Bestimmungen angewendet. Ergeben sich daraus im Einzelfall Unklarheiten, so sind diese von der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter des Amts für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule zu lösen.

[3] Negative Promotionsentscheide, Rückversetzungen und freiwillige Repetitionen bleiben nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung oder nach einem Wechsel zur vorliegenden Promotionsordnung bestehen.

---

2) BGS 412.114

§ 16 Schlussbestimmung

[1] Die Promotionsordnung für das Gymnasium der Kantonsschule Zug[3)] wird per 1. August 2016 aufgehoben.

[3)] BGS 414.13

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.03.2015	01.08.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015/025
16.12.2016	01.08.2017	§ 10 Abs. 1, b)	geändert	GS 2017/003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	26.03.2015	01.08.2015	Erstfassung	GS 2015/025
§ 10 Abs. 1, b)	16.12.2016	01.08.2017	geändert	GS 2017/003